



Satzung über die
Abwälzung der Abwasserabgabe
in der Stadt Herzberg am Harz
(i.d.F. der VI. Nachtragsatzung vom 29.08.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), i.V.m. § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.12.1991 folgende Satzung - zuletzt geändert durch VI. Nachtragsatzung vom 29.08.2002- beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Herzberg am Harz wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabseparierung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für die Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit sie (30) m³ im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgelts zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

(4) Die Abgabe beträgt ab 2001
je cbm Schmutzwasser.

0,41 €

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt Herzberg am Harz verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 19.12.1991

gez. Schütte
Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 63, 20. Jahrgang, S. 761-763, ausgegeben am 20.12.1991, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 23.03.1993 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 15 veröffentlicht, ausgegeben am 07.04.1993, 22. Jahrgang, S. 158, und ist mit Wirkung vom 08.04.1993 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 10.06.1994 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 32 veröffentlicht, ausgegeben am 28.06.1994, 23. Jahrgang, S. 381, und ist mit Wirkung vom 29.06.1994 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 19.06.1996 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 30 veröffentlicht, ausgegeben am 04.07.1996, 25. Jahrgang, S. 389, und ist mit Wirkung vom 05.07.1996 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 21.12.1998 wurde im Harz Kurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, am 24.12.1998, Nr. 300, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 25.12.1998 in Kraft getreten.

Die V. Nachtragssatzung vom 22.02.2000 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 46 am 24.02.2000 veröffentlicht und trat am 25.02.2000 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 29.08.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 38, ausgegeben am 05.09.2002, S. 677 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 06.09.2002 in Kraft getreten.